



**Sportkegler Landesverband Wien
(SKLV Wien)**

Mitglied des Ö.S.K.B.
1230 Wien, Slamastraße 47/Top 5
ZVR Zahl: 081830519



Aussendung 3/2016 des Sportausschusses des SKLV-Wien

An alle Vereine

Betreff: Sportobmann des SKLV-Wien – Ruhendstellung des Amtes

Sehr geehrte SportkollegInnen!

Der Sportausschuss des ÖSKB hat in der Begründung seiner Entscheidung über die Berufung der SPG Hernals-Schindler gegen die Entscheidung des SKLV Wien-Sportausschusses vom 23.11.2015 betreffend das wegen unkompletten Antretens seitens des Gastvereines vom Schiedsrichter abgebrochene Spiel der 3. Wiener Landesliga Herren, Runde H11 am 06.10.2015 zwischen SPG Hernals/Schindler II und ASKÖ KSK Herz Armatoren II befunden, dass,

Zitat: „Für den ÖSKB Sportausschuss ist die Vorgehensweise des Sportausschusses des SKLV-Wien – sei sie aus Willkür oder aus Unkenntnis der relevanten Verfahrensvorschriften getroffen worden – absolut unverständlich.

Der ÖSKB-Sportausschuss setzt die Vorgehensweise des Sportausschusses des SKLV-Wien einer „falschen Beschuldigung des Anzeigers“ gemäß Punkt III. Z6.3 der ÖSKB-Strafordnung gleich.(Zitat Ende)

In meinem Antwortschreiben an den ÖSKB-Sportausschuss nehme ich zur Kenntnis, dass ich als Hauptakteur in Angelegenheiten des Sportausschusses des SKLV-Wien die Hauptschuld an einem Vorwurf der Unkenntnis von Verfahrensvorschriften zu tragen habe. Meine Arbeit beschränkt sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten der ÖSKB-Sportordnung, jene der ÖSKB-Strafordnung (Instanzenzug) kommen mir nicht jeden Tag unter.

Mit Entschlossenheit jedoch trete ich jedem Vorwurf entgegen, der mir **Willkür** bei der Ausübung meiner Funktion als Sportobmann des SKLV-Wien unterstellt. Für mich kommt dies einer persönlichen Diffamierung gleich, die jeder Grundlage entbehrt. Dies umso mehr, als der ÖSKB-Sportausschuss nicht in der Lage oder Willens war, auf jene Erkenntnisse genau hinzuweisen, die er bei der Behandlung der Berufung offensichtlich als Willkür erkannt hat. Allein die Formulierung „*sei es aus Willkür*“ lässt nicht auf Gewissheit in seiner Urteilsfindung schließen.

Mit meiner Antwort, gerichtet an den ÖSKB-Sportausschuss, werde ich darauf bestehen, dass dieser Vorwurf der Willkür zurückgenommen wird oder eine entsprechende Begründung vorgebracht werden kann. Mit dem Vorwurf der Unkenntnis von Verfahrensvorschriften kann ich leben und aus solchen Fehlern lernen.

Bis zu einer Antwort steht jedoch der Verdacht der Willkür in Ausübung meiner Funktion als Sportobmann des SKLV-Wien im Raum. Aus diesem Grund sehe ich mich daher



**Sportkegler Landesverband Wien
(SKLV Wien)**

Mitglied des Ö.S.K.B.
1230 Wien, Slamastraße 47/Top 5
ZVR Zahl: 081830519



gezwungen, bis zur Klärung der Lage mein Amt ruhend zu stellen. Dem SKLV-Wien kann kein Funktionär zugemutet werden, der gegenüber den Vereinen willkürlich handelt. Meine Agenden wird bis dahin mein Stellvertreter Thomas Temistokle übernehmen.

Auch wenn der Vorwurf gegen den gesamten Sportausschuss des SKLV-Wien gerichtet ist, so trage ich als Hauptakteur die Hauptverantwortung. Sollte in einer Antwort des ÖSKB sich dessen Verdacht auf Willkür mit Fakten belegen lassen, werde ich selbstverständlich die Konsequenzen ziehen und meine Funktion als Sportobmann des SKLV-Wien zur Verfügung stellen.

Mit sportlichen Grüßen
Wien, am 09.03.2016

Ernst Buchinger
Sportobmann des SKLV Wien
0699/106 30 717